

die gesetzlichen Grundlagen der Neuorganisation der Justiz vollendet und die gleichen Grundsätze, auf denen das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe beruht, für die Rechtsprechung der Gerichte verwirklicht, vor allem der Grundsatz der Heranziehung der breiten Massen der Werktätigen zur Mitarbeit. Die Funktion dieses Gesetzes kommt in seinen §§ 2 und 3 zum Ausdruck, in denen die Aufgaben der Rechtsprechung klar und eindeutig festgelegt sind.

„§ 2

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

Ihre Aufgabe ist

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,
- b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,
- c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
- d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

§ 3

Der Erfüllung dieser Aufgaben dient sowohl das Strafverfahren als auch das Zivilverfahren.“